



Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Erläuternder Bericht

Bern, 2. November 2022



Übersicht

Mit der vorliegenden Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)¹ wird in Erfüllung der Motion 20.3665 Müller Damian mehr Transparenz und Effizienz bei den Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK) hergestellt. Die Teilrevision umfasst zudem eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen, eine Verankerung des Rechts zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen und Präzisierungen.

Ausgangslage

Am 4. März 2021 hat der Nationalrat dem Bundesrat die Motion 20.3665 Müller Damian «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» (nachfolgend Mo. Müller) überwiesen. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen über die Verwaltungskostenentschädigung der ALK zu überprüfen und anzupassen, um mehr Transparenz und Kosteneffizienz herzustellen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird den Anliegen der Motion Rechnung getragen. Der Bundesrat nimmt zugleich die Gelegenheit wahr, weitere Anpassungen im AVIG vorzunehmen.

Inhalt der Vorlage

Die Mo. Müller beinhaltet vier Aufträge. Mit der vorliegenden Vorlage werden die ersten drei Aufträge durch zwei Anpassungen im AVIG umgesetzt. Zum einen wird im Gesetz die Entschädigung der Verwaltungskosten in einem System mit Bonus und Malus festgeschrieben. Dadurch wird das System der Pauschalentschädigung abgeschafft und die Basis gelegt, um auf Verordnungsstufe ein Entschädigungssystem mit der geforderten Anreizwirkung zur Kosteneffizienz zu regeln. Zum anderen wird die Veröffentlichung der jährlichen Kennzahlen über die Verwaltungskosten der ALK als zusätzliche Aufgabe der Ausgleichsstelle der ALV gesetzlich verankert, um die von der Motion geforderte Transparenz zu erlangen.

Für die Umsetzung des vierten Auftrags, das Verbot für ALK, ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, werden zwei Varianten vorgelegt. Variante 1 setzt den Auftrag gemäss Nachtrag des Motionärs wortwörtlich um, indem die Zuständigkeit der öffentlichen ALK über die Kantongrenzen hinaus geöffnet und die Erlaubnis für private ALK, ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, aufgehoben wird. Variante 2 sieht keine Anpassungen im AVIG vor. Der Bundesrat empfiehlt die Variante 2, da die aktuelle Regelung den Zielen einer besseren Transparenz und Kosteneffizienz bereits entspricht, während Variante 1 erhebliche Risiken für höhere Verwaltungskosten und weniger Wettbewerb umfasst und somit den Kernzielen der Motion entgegenwirkt.

Nebst der Umsetzung der Mo. Müller beinhaltet die Vorlage noch weitere Gesetzesanpassungen. Erstens soll die Teilnahme an Berufspraktika für junge Erwachsene während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen erweitert werden, indem der Zugang zu Berufspraktika nicht mehr nur bei hoher Arbeitslosigkeit möglich ist. So kann der Eintritt in den Arbeitsmarkt nach einer schulischen (Berufs-)Ausbildung angemessen unterstützt werden. Zweitens sieht der Entwurf vor zwei Gesetzesanpassungen vorzuneh-

¹ SR 837.0

men, die die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der ALV betriebenen Informationssystemen erlauben. Drittens wird das Recht zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe im AVIG verankert, damit im Rahmen von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen im Einzelfall Informationen bekannt gegeben werden können. Viertens werden im gesamten AVIG notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorgenommen.

Inhalt

Übersicht	2
1 Ausgangslage	6
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	6
1.1.1 Parlamentarischer Auftrag	6
1.1.2 Aktuelle Kassenlandschaft und Entschädigungspraxis	6
1.1.3 Ungenügende Rechtsgrundlagen	8
1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	8
1.3 Weitere Anpassungen	12
1.3.1 Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika	12
1.3.2 Interoperabilität der Informationssysteme	12
1.3.3 Datenbekanntgabe	13
1.3.4 Präzisierungen, sprachliche und formelle Anpassungen	13
1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse	13
2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	13
3 Grundzüge der Vorlage	13
3.1 Die beantragte Neuregelung	13
3.1.1 Mehr Transparenz und Effizienz bei den Verwaltungskosten der Arbeitslosenklassen .	13
3.1.2 Varianten zum Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkassen	14
3.1.3 Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika	14
3.1.4 Interoperabilität der Informationssysteme	14
3.1.5 Datenbekanntgabe	14
3.1.6 Präzisierungen, sprachliche und formelle Anpassungen	14
3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	15
3.3 Umsetzungsfragen	15
4 Erläuterung zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	15
4.2 Änderung eines anderen Erlasses (Arbeitsvermittlungsgesetz)	20
5 Auswirkungen	21
5.1 Auswirkungen auf den Bund	21
5.2 Auswirkungen auf den Ausgleichsfonds der ALV	21
5.3 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	22
5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
5.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft	23
5.6 Auswirkungen auf die Umwelt	23
5.7 Andere Auswirkungen	23
6 Rechtliche Aspekte	24
6.1 Verfassungsmässigkeit	24
6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	24
6.3 Erlassform	24
6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse	24
6.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz	25
6.6 Delegation von Rechtsbefugnissen	25
6.7 Datenschutz	25

Abkürzungsverzeichnis	26
Anhang: Übersichtstabelle über die verwendeten Daten	28

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

1.1.1 Parlamentarischer Auftrag

Am 4. März 2021 hat der Nationalrat dem Bundesrat die Mo. Müller (20.3665) «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» überwiesen. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen über die Verwaltungskostenentschädigung der ALK zu prüfen und anzupassen, um mehr Transparenz und Effizienz herzustellen. Die Motion beinhaltet zusammengefasst die folgenden vier Aufträge:

1. Einführung von bewährten Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz. Die ALK müssen die dazu nötigen Daten dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bekanntgeben. Das SECO veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder ALK eindeutig zugeordnet werden können;
2. Anpassung des Bonus-/Malus-Systems, so dass sehr effiziente ALK belohnt und sehr ineffiziente effektiv sanktioniert werden;
3. Abschaffung der Pauschalvergütung in künftigen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Trägern der ALK;
4. Verbot, den Tätigkeitsbereich der ALK auf ein bestimmtes Gebiet, einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken.

1.1.2 Aktuelle Kassenlandschaft und Entschädigungspraxis

Zurzeit sind in der Schweiz 32 ALK tätig. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Abklärung der Anspruchsberechtigung für finanzielle Leistungen der ALV und die Auszahlung solcher Leistungen, wie beispielweise die Arbeitslosenentschädigung (ALE) oder die Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Jeder Kanton betreibt eine ALK, wobei die Kantone Nid- und Obwalden eine gemeinsame ALK führen. Zudem sind sieben private ALK anerkannt, sechs davon werden von Gewerkschaften und eine von einer Arbeitgeberorganisation geführt. In Tabelle 1 wird ein Überblick über die Marktanteile jeder ALK bei den Auszahlungen von ALE nach Wohnkanton der taggeldbeziehenden Person für das Jahr 2021 gegeben (siehe nächste Seite).

Die Verwaltungskosten, die den ALK durch den Vollzug ihrer Aufgaben im Rahmen des AVIG entstehen, werden durch den Ausgleichsfonds der ALV entschädigt. Gegenwärtig können die Träger der ALK zwischen zwei Entschädigungssystemen wählen: die pauschale Entschädigung und die Entschädigung der effektiven Kosten. Bei der Pauschalentschädigung wird der Kassenträger pro Leistungspunkt² mit einem festgelegten Betrag entschädigt, unabhängig von den effektiven Kosten. Allfällige Überschüsse oder Defizite gehen somit zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kassenträgers. Werden hingegen die effektiven Kosten entschädigt, folgt die Entschädigung einem Bonus-/Malus-System. Dem Kassenträger wird ein Zuschlag (Bonus) zur Entschädigung vergütet, wenn die ALK überdurchschnittlich effizient arbeitet und die tatsächlichen Kosten pro Leistungspunkt unter dem festgelegten Betrag liegen. Erweist sich die ALK hingegen als unterdurchschnittlich effizient und liegen die tatsächlichen Kosten um mehr als 20 Prozent über dem festgelegten Betrag pro Leistungspunkt, wird dem Kassenträger ein Abzug (Malus) verrechnet. Das System der Pauschalentschädigung kommt seit 2020 nur noch bei einer von 32 ALK zur Anwendung, alle anderen Träger haben die Entschädigung der effektiven Kosten gewählt.

² Für jeden Geschäftsvorfall (z. B. erledigte Anträge auf ALE oder erledigte Monatsabrechnungen in einem bestimmten Zeitraum) wird der ALK eine festgelegte Anzahl Leistungspunkte verbucht, welche sich nach dem durchschnittlichen Aufwand für den jeweiligen Geschäftsvorfall richtet. Das System ist vergleichbar mit dem Taxpunkte-System im Gesundheitswesen.

Wohnkanton \ ALK	kantonale ALK	Syndicom	SIT Genève	OCST Lugano	Interprofessionelle Porrentruy (Träger: FER Arcju)	Syna	OCS (Träger: SCIV)	Unia
ZH	47.4%	2.3%	*)	*)		5.3%	*)	45.0%
BE	67.5%	1.0%		*)	*)	0.9%	*)	30.6%
LU	81.8%	0.6%				6.1%		11.5%
UR	92.9%					3.3%		3.8%
SZ	69.3%	0.3%				2.2%		28.2%
OW	97.3%					0.3%		2.3%
NW	94.8%	*)				2.1%		3.1%
GL	83.5%	1.1%				1.0%		14.3%
ZG	95.2%	0.5%				0.5%		3.7%
FR	60.3%	0.2%			*)	19.4%	*)	20.0%
SO	66.1%	0.1%				4.5%		29.3%
BS	78.4%	1.1%		*)		1.7%		18.8%
BL	76.7%	0.9%				1.5%		20.9%
SH	66.1%	0.1%				0.1%		33.7%
AR	96.2%	0.2%				0.3%		3.4%
AI	99.0%					0.3%		0.8%
SG	83.6%	0.4%				1.2%		14.8%
GR	76.7%	0.2%		3.4%		6.0%		13.7%
AG	66.1%	0.6%	*)	*)		6.6%		26.6%
TG	94.3%	0.2%		*)		0.7%		4.7%
TI	18.9%	2.5%		38.6%		*)		40.0%
VD	75.8%	0.5%	*)	*)	*)	0.6%	5.5%	17.5%
VS	56.5%	0.1%	*)	*)	*)	2.4%	18.8%	22.2%
NE	62.6%	0.2%			*)	5.2%	*)	32.0%
GE	60.9%	1.1%	6.3%			8.4%	*)	23.3%
JU	43.1%	0.4%			20.0%	10.1%	0.1%	26.3%

*) einzelne Fälle, kantonaler Marktanteil <0.1%

Tabelle 1: Marktanteile ALE nach Wohnkanton und ALK 2021

Das geltende Entschädigungssystem wird jeweils in einer Vereinbarung zwischen dem WBF und den jeweiligen Kassenträgern festgelegt. Diese gelten für eine Dauer von fünf Jahren und haben zum Ziel, Anreize für einen kosteneffizienten und qualitativ hochwertigen Vollzug zu schaffen. Wird die Vereinbarung von einem Träger nicht un-

terzeichnet, so wird die Vergütung seiner anrechenbaren Kosten (ohne Bonus) aufgrund der erzielten Leistung festgelegt. Die Bemessung der Leistungsindikatoren erfolgt dabei analog der Vereinbarung, die das WBF mit den anderen Kassenträgern abgeschlossen hat (Art. 122b Arbeitslosenversicherungsverordnung³; AVIV).

1.1.3 Ungenügende Rechtsgrundlagen

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil B-3132/2010 vom 19. August 2015 bezüglich einer Malusforderung zu Lasten eines Trägers einer ALK bereits aufzeigte, besteht ein bedeutender Handlungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen des Bonus-/Malus-Systems. Insbesondere sind die Folgen für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, rechtlich ungenügend geregelt. Für eine effektive Sanktionierung von sehr ineffizienten oder nicht kooperativen ALK, wie sie die Mo. Müller fordert, stellen die Vereinbarungen allein keine wirksame und genügende Rechtsgrundlage dar.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die prinzipiellen Regelungen des Entschädigungssystems, welche bislang vor allem auf Stufe Vereinbarung festgelegt waren, rechtsgenügend verankert werden. Gleichzeitig können die Aufträge der Mo. Müller hinsichtlich einer Transparenz- und Effizienzsteigerung beim Entschädigungssystem der ALK umgesetzt werden.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Die ersten drei Aufträge der Mo. Müller sind klar umrissen und schränken den Interpretations- und Handlungsspielraum für alternative Umsetzungsvarianten ein.

Der erste Auftrag der Motion kann grundsätzlich bereits im Rahmen des geltenden Gesetzes erfüllt werden. So werden Benchmarking-Methoden im Rahmen der ALV bereits angewendet. Bei der Abrechnung der effektiven Verwaltungskosten verfügt die Ausgleichsstelle der ALV zudem über alle vom Motionär geforderten Benchmarking-Kennzahlen. Bei der Pauschalabrechnung ist in der aktuellen Vereinbarung festgelegt, dass die Kassenträger der Ausgleichsstelle die effektiven Kosten offenlegen müssen. Eine erste Veröffentlichung der Kennzahlen über die Ergebnisse der Kassenträger erfolgte im Juni 2022 mit deren Publikation im «Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung 2021»⁴. Um die Umsetzung dieses ersten Auftrags der Mo. Müller im Gesetz zu verankern und damit diesbezügliche Rechtsklarheit zu schaffen, soll mit der vorliegenden Teilrevision des AVIG die jährliche Publikation der Kennzahlen als zusätzliche Aufgabe der Ausgleichsstelle der ALV im Gesetz festgehalten werden.

Während der dritte Auftrag des Motionärs – die Abschaffung des Pauschalystems – prinzipiell ohne Gesetzesanpassung auf die nächste Vereinbarungsperiode ab 2024 umgesetzt werden kann, drängt sich für die Umsetzung des zweiten Auftrags eine Gesetzesanpassung auf. Wie durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3132/2010 aufgezeigt, braucht das Bonus-/Malus-System eine bessere rechtliche Verankerung. Vor diesem Hintergrund hat das SECO ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Geprüft wurde, wie die vom Bundesverwaltungsgericht aufgeworfenen Punkte berücksichtigt und das bestehende Bonus-/Malus-System rechtsgenügend verankert werden können, damit die beiden Aufträge der Mo. Müller umgesetzt werden können und damit die angestrebte Wirkung auf die Effizienz der ALK erzielt werden kann. Das Rechtsgutachten empfiehlt, das Bonus-/Malus-System auf Stufe Gesetz als Entschädigungssystem für die Verwaltungskosten der ALK festzulegen. Die Konkretisierung der grundsätzlichen Leitplanken des Entschädigungssystems, welche bisher in der

³ SR 837.02

⁴ Vgl. Online: SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft > Arbeit > Arbeitslosenversicherung > Grundlagen

Vereinbarung festgehalten wurden⁵, sei auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Dadurch wird Rechtsklarheit darüber geschaffen, nach welchen Bemessungsgrundlagen die Effizienz der ALK beurteilt wird und welche Folgen das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung nach sich zieht. Mit der gesetzlichen Verankerung der Entschädigung der Verwaltungskosten in einem Bonus-/Malus-System sind gleichzeitig andere Entschädigungssysteme – insbesondere die Pauschalentschädigung – nicht mehr möglich.

Der vierte Auftrag der Mo. Müller unterscheidet sich in zweierlei Hinsicht von den übrigen. Erstens hat er als einziger keinen Bezug zum Entschädigungssystem der Verwaltungskosten der ALK. Zweitens wird in der Begründung zur Motion auf diesen Auftrag nicht näher eingegangen. Allein auf der Grundlage des Textes der Motion ist daher unklar, inwiefern die Umsetzung dieses vierten Auftrags zu Transparenz und Effizienz bei den ALK beitragen soll. Aus anderweitigen Schriftwechseln mit dem Motionär können jedoch die folgenden zwei Beweggründe abgeleitet werden:

1. die Befürchtung, dass zu eng eingegrenzte Tätigkeitsgebiete zu Ineffizienzen und damit zu höheren Verwaltungskosten führen;
2. eine Stärkung des Wettbewerbs, indem sichergestellt wird, dass marktdominante ALK stets einer gesunden Konkurrenz ausgesetzt sind.

Die erste Befürchtung ist insofern unbegründet, als dass zwischen der Grösse des Einzugsgebiets der ALK und ihrer Effizienz kein Zusammenhang festgestellt werden kann. Träger, deren ALK über längere Zeit ineffizient arbeiten und hohe Verwaltungskosten aufweisen, müssen einen Malus bezahlen bzw. sich aus eigenen Mitteln an den Verwaltungskosten beteiligen. Dies übt einen starken Anreiz aus, wie auch immer verursachte Ineffizienzen zu vermeiden oder so rasch wie möglich zu beheben. Die vorgesehene Schärfung des Bonus-/Malus-Systems stärkt zudem die Sanktionierung ineffizienter Kassen.

In Bezug auf den zweiten Beweggrund des Motionärs hinsichtlich des Wettbewerbs stellt der Bundesrat ebenso keinen Handlungsbedarf fest. Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, weisen die kantonalen ALK in allen Kantonen ausser dem Tessin den grössten Marktanteil auf. In zehn Kantonen liegt der Marktanteil der öffentlichen ALK über 80 Prozent. An zweiter Stelle folgt die ALK Unia, welche in 19 Kantonen einen zweitstelligen Marktanteil hält, wobei ihr vor allem in den Kantonen Tessin und Zürich mit Anteilen von 40 bzw. 45 Prozent eine hohe Bedeutung zukommt. Die weiteren privaten ALK sind vor allem in einzelnen Kantonen bedeutsam: In Fribourg die Syna, im Tessin die OCST, im Wallis die OCS und im Jura die ALK Interprofessionelle der Arbeitgeberorganisation FER Arcju. Neben den kantonalen ALK und der Unia spielen diese kleineren privaten ALK (mit teilweise eingeschränktem Tätigkeitsgebiet) zur Belebung des Wettbewerbs daher eine wesentliche Rolle. Keine dieser ALK stellt für die Anmeldung Bedingungen an den Wohnort oder den Geschäftssitz der Versicherten. Durch die Lage der Zahlstellen und das Tätigkeitsgebiet der Trägerorganisation ergeben sich aber geografisch abgegrenzte Tätigkeitsgebiete. Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis kennt nur eine private ALK (SIT Genève). Hier können sich nur Mitglieder der Gewerkschaft anmelden. In Genf sind allerdings noch vier weitere ALK tätig, womit für die Versicherten eine vergleichsweise grosse Auswahl zur Verfügung steht und daher auch kein direkter oder indirekter Zwang besteht, nur zum Zweck des Bezugs von Leistungen der ALV eine Mitgliedschaft einzugehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich durch die Beschränkung des Tätigkeitsgebiets weder für die Effizienz noch für den Wettbewerb Nachteile ergeben. Im Gegenteil gelingt es gerade den kleineren privaten ALK durch den Fokus auf ein bestimmtes Gebiet, wesentliche Marktanteile zu halten und damit den Versicherten

⁵ Z. B. die Methode zur Festlegung des Entschädigungsbetrags oder die Berechnung von Bonus und Malus

nebst der öffentlichen ALK und der Unia eine zusätzliche Auswahl zu bieten. In der Praxis hat die Einschränkung des Tätigkeitsgebiets bisher weder bei den öffentlichen noch bei den privaten ALK zu negativen oder unerwünschten Folgen geführt. Mit der Überweisung der Mo. Müller hat das Parlament dem Bundesrat jedoch den Auftrag erteilt, eine Umsetzung dieses vierten Auftrags zu erarbeiten. Nach Prüfung verschiedener Optionen werden vorliegend zwei Varianten zur Auswahl vorgeschlagen.

Variante 1: Vorschlag des Motionärs

Eine Umsetzung gemäss dem ursprünglichen Wortlaut der Motion, bei welcher alle ALK zwingend auf dem Gebiet der ganzen Schweiz tätig sein müssen, käme insbesondere bei den öffentlichen ALK einem Paradigmenwechsel gleich, da der Vollzug des AVIG durch die föderalen Strukturen sichergestellt wird. Ihre Tätigkeiten sind somit auf die jeweiligen Kantonsgebiete beschränkt. Jede öffentliche ALK wäre gezwungen, Anmeldungen oder Auszahlungen für Versicherte aus der gesamten Schweiz abzuwickeln, da alle Versicherten, unabhängig vom Wohnort oder Geschäftssitz, zwischen allen 32 ALK auswählen könnten. Die öffentlichen ALK träten schweizweit in direkte Konkurrenz zueinander. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine derartige Umstellung des Vollzugs den Aufwand für die ALK grundsätzlich erhöht und sich deren Effizienz daher verschlechtert. Den Versicherten würde es kaum einen Nutzen bringen, wenn sie – zusätzlich zum bisherigen Angebot – ALK wählen könnten, die weder in ihrer Nähe eine Zahlstelle haben noch in der Amtssprache ihres Wohnkantons die Verfahren abwickeln.

In Variante 1 werden deshalb die bisherigen Beschränkungen des Tätigkeitsgebiets von öffentlichen und privaten ALK aufgehoben, ohne aber die kantonale Zuständigkeit bei den öffentlichen ALK vollständig aufzuheben. Wie vom Motionär in seinen ergänzenden Erläuterungen vorgeschlagen, sollen öffentliche ALK in dieser Variante nebst den im jeweiligen Kanton wohnhaften Personen auch Personen offenstehen, welche im entsprechenden Kanton eine Arbeit suchen. Das Tätigkeitsgebiet der öffentlichen ALK wird damit über das Kantonsgebiet ausgedehnt. Durch die Beschränkung auf versicherte Personen, die eine Arbeit suchen, wird jedoch zugleich sichergestellt, dass Versicherte geografisch und sprachlich zur gewählten kantonalen ALK einen Bezug haben. Die dadurch entstehende verstärkte Konkurrenzsituation dürfte sich vor allem auf die ALK aus kleineren Kantonen auswirken, welche an Kantone mit starkem Arbeitsmarkt angrenzen. Mittelfristig ist mit Situationen zu rechnen, in denen einzelne öffentliche ALK durch den Verlust an Marktanteilen mit hohen (Fix-)Kosten pro Leistungspunkt und daher mit Maluszahlungen konfrontiert sein werden.

Wie vom Motionär vorgeschlagen wird für private ALK bei dieser Variante das Recht zur Einschränkung des Tätigkeitsbereichs aufgehoben. Versicherte Personen und Unternehmen könnten künftig schweizweit aus allen privaten ALK auswählen und diese wären verpflichtet, die Anträge zu prüfen. Bei den kleineren privaten ALK, welche noch nicht schweizweit tätig sind, könnte es einen erheblichen Investitionsbedarf auslösen, weil sie in mehreren Amtssprachen operieren müssten, um im Wettbewerb zu bestehen. Der Investitionsbedarf würde die Verwaltungskosten erhöhen und ginge zu Lasten des Ausgleichsfonds der ALV. Es besteht ein beträchtliches Risiko, dass unter solchen Bedingungen bisher regional tätige private ALK ihren Betrieb einstellen. Die Folge wäre weniger Wettbewerb unter den ALK und eine Marktkonzentration bei den verbleibenden, bereits heute überregional tätigen privaten ALK. Dies wäre der Effizienz und Innovationskraft des Gesamtsystems abträglich und somit insgesamt zum Nachteil der ALV, ihrer Versicherten sowie ihrer Bezügerinnen und Bezüger.

Was für Variante 1 spricht:

– Dem vierten Auftrag der Mo. Müller wird Rechnung getragen.

- Nebst den privaten ALK und der öffentlichen ALK am Wohnort stehen den Versicherten auch die öffentlichen ALK aus den Kantonen in denen sie nach Arbeit suchen zur Auswahl.

Was gegen Variante 1 spricht:

- Mit der bisherigen Beschränkung des Tätigkeitsgebiet sind keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten.
- Die privaten ALK hatten bereits jetzt die Möglichkeit, ihr Tätigkeitsgebiet auf die aus ihrer Sicht betriebswirtschaftlich optimale Grösse auszudehnen.
- Die Konkurrenz zu den marktstärksten ALK wird gerade durch die kleineren, regional begrenzt tätigen privaten ALK sichergestellt.
- Die Aufweichung der Zuständigkeit der öffentlichen ALK entlang der Kantons Grenzen bedeutet einen Paradigmenwechsel im föderalen Vollzug des AVIG durch die ALK.
- Für kleinere kantonale ALK erhöht die Konkurrenz durch die öffentlichen ALK angrenzender Kantone mit starkem Arbeitsmarkt das Risiko von im Verhältnis zum Gesamtaufwand stärkeren Schwankungen des Arbeitsaufwands. Bei mangelnder Auslastung der kantonal angestellten Mitarbeitenden drohen vergleichsweise hohe Verwaltungskosten pro Leistungspunkt, damit verbunden steigt das Risiko eines Malus.
- Es sind keine Verbesserungen der Kosteneffizienz zu erwarten. Es besteht das Risiko von höherem Verwaltungsaufwand und, damit verbunden, höheren Verwaltungskosten.

Variante 2: Empfehlung des Bundesrates

Variante 2 besteht darin, auf Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der ALK zu verzichten. Die Zuständigkeit der kantonalen ALK bleibt unverändert, private ALK dürfen weiterhin ihr Tätigkeitsgebiet einschränken.

Was für Variante 2 spricht:

- Die privaten ALK kennen schon heute grösstenteils keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs mehr und stehen (mit einer Ausnahme) allen Versicherten offen.
- Es sind bisher im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Tätigkeitsbereich keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten, insofern besteht kein Handlungsbedarf.
- Die mit der Umsetzung der Variante 1 verbundenen Risiken werden vermieden. Insbesondere werden die Risiken eines höheren Aufwands und höherer Kosten vermieden.
- Den Kernanliegen der Mo. Müller, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz sowie der Stärkung des Wettbewerbs, wird mit Variante 2 besser entsprochen.

Was gegen Variante 2 spricht:

- Der vierte Auftrag der Mo. Müller wird nicht umgesetzt.

Empfehlung

Der Bundesrat empfiehlt die Umsetzung der Variante 2. Bei Variante 1 besteht das nicht vernachlässigbare Risiko, dass sie der Kosteneffizienz der ALK und dem Kassenswettbewerb mehr schadet, als sie nützt. Im Vollzug und für die Versicherten generiert die Umsetzung der Variante 1 zudem keinen erkennbaren Mehrwert. Vielmehr wäre auf beiden Seiten mit Mehraufwand zu rechnen. Den Kernanliegen der Mo. Müller, der Steigerung der Transparenz und Effizienz sowie der Stärkung des Wettbewerbs zwischen den ALK, wird deshalb nach Auffassung des Bundesrates mit Variante 2 besser entsprochen.

1.3 Weitere Anpassungen

1.3.1 Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika

Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, müssen vor dem erstmaligen Bezug von Leistungen der ALV eine besondere Wartezeit von 120 Tagen bestehen. Dies betrifft insbesondere junge Erwachsene nach Abschluss einer schulischen (Berufs-)Ausbildung ohne Beitragszeit. Während dieser besonderen Wartezeit können sie nach geltendem Recht nur in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit an einem Berufspraktikum teilnehmen.

Die Arbeiten im Rahmen des Postulats Jositsch (20.3480) «Berufserfahrung von arbeitslosen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern in der Corona-Krise stärken» zeigen, dass die Einschränkung der Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit auf Perioden mit erhöhter Arbeitslosigkeit, insbesondere für eine angemessene Unterstützung von jungen Erwachsenen hinderlich ist. Das Berufspraktikum ist gerade für junge Erwachsene auf der Suche nach der ersten Stelle geeignet, um praktische Berufserfahrungen zu sammeln. Unabhängig von der Höhe der Arbeitslosigkeit können die Arbeitsmarktchancen bei einer Minderheit der Stellensuchenden durch den gezielten Einsatz eines Berufspraktikums deutlich gesteigert werden. Daher empfiehlt der Bundesrat, die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen uneingeschränkt und nicht nur bei hoher Arbeitslosigkeit zu ermöglichen.

1.3.2 Interoperabilität der Informationssysteme

Zurzeit ist der Zugriff der Durchführungsstellen der ALV auf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten streng nach den verschiedenen Informationssystemen, die von der Ausgleichsstelle der ALV betrieben werden, getrennt. Gemäss der aktuellen Regelung haben die ALK Zugriff auf die Daten, die sie benötigen, nur via Informationssystem für die Auszahlung der Leistungen der ALV, während die kantonalen Behörden (KAST), die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Dienststellen für die Logistik der arbeitsmarktlichen Massnahmen (LAM) nur Zugriff auf die Daten via Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung haben.

Diese strikte Trennung behindert jedoch die schnelle und effiziente Erledigung bestimmter Aufgaben der ALV. Insbesondere die Bearbeitung von Anträgen auf KAE wird wesentlich effizienter, wenn sie in einem einzigen Informationssystem erfolgt.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der vorliegende Revisionsentwurf vor, dass der Zugang der Durchführungsstellen zu den Daten der ALV auf der Grundlage der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben gewährt wird und nicht mehr auf der Grundlage des Informationssystems, in dem diese Daten gespeichert sind. Dank dieser neuen Interoperabilität zwischen den Informationssystemen können die KAST die Voranmeldungen von Kurzarbeit direkt im Informationssystem für die Auszahlung der Leistungen der ALV bearbeiten. Die Bearbeitung der Anträge auf KAE kann somit von den ALK

sofort in diesem Informationssystem fortgesetzt werden, ohne dass Zeit für den Datentransfer zwischen dem Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung und dem Informationssystem für die Auszahlung der Leistungen der ALV verloren geht.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Teilnahmebestätigungen der Versicherten auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung hochladen können.

1.3.3 Datenbekanntgabe

Gestützt auf Artikel 290 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches⁶ trat am 1. Januar 2022 die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019⁷ in Kraft. Damit die Datenbekanntgabe von Organen der ALV an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche im Einzelfall erfolgen kann, ist das AVIG entsprechend anzupassen.

1.3.4 Präzisierungen, sprachliche und formelle Anpassungen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird darüber hinaus die Gelegenheit genutzt, Anpassungen im gesamten AVIG vorzunehmen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig herausgestellt haben.

1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Überweisung dieser Gesetzesvorlage wird die Motion Müller 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» zur Abschreibung beantragt.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die materiellen Änderungen dieser Vorlage betreffen das Entschädigungssystem der Verwaltungskosten der ALK, die Berufspraktika, die Interoperabilität der Informationssysteme, die von der Ausgleichsstelle der ALV betrieben werden und die Datenbekanntgabe an die Inkassohilfen für familienrechtliche Unterhaltsansprüche.

Das Sozialversicherungsrecht der Europäischen Union sieht keine Harmonisierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vor. Die Mitgliedsländer können insbesondere selbst über die Struktur, die Finanzierungsmodalitäten und die Organisation ihrer Sozialversicherungssysteme bestimmen. Dies führt dazu, dass jeder Staat im Raum der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) eigene Regelungen und Systeme hat, die in länderspezifischen Kontexten stehen. Daher ist ein direkter Vergleich der geplanten Anpassungen mit den Regelungen in anderen EU/EFTA-Staaten vorliegend nicht zielführend.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

3.1.1 Mehr Transparenz und Effizienz bei den Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Damit ein klarer gesetzlicher Auftrag zur Veröffentlichung der jährlichen Kennzahlen über die Verwaltungskosten der ALK besteht, wird dies in Artikel 83 Absatz 1 als zusätzliche Aufgabe der Ausgleichsstelle der ALV im AVIG verankert.

Neu wird im Gesetz in Artikel 92 Absatz 6 ebenfalls geregelt, dass die Entschädigung der Verwaltungskosten der ALK in einem System mit Bonus und Malus erfolgt. Dadurch sind andere Abrechnungssysteme, insbesondere das Pauschalsystem, gesetzlich

⁶ SR 210
⁷ SR 211.214.32

nicht mehr zugelassen. Gleichzeitig wird dadurch die gesetzliche Grundlage zur Ausformulierung eines griffigen Bonus-/Malus-Systems auf Verordnungsstufe geschaffen. Durch die Überführung der zentralen Elemente der leistungsorientierten Steuerung der ALK aus der Vereinbarung in eine Verordnung wird die Belohnung von sehr effizienten und Sanktionierung von sehr ineffizienten ALK auch dann rechtlich klar geregelt, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt.

3.1.2 Varianten zum Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkassen

Die Mo. Müller fordert ein Verbot der Einschränkung des Tätigkeitsbereichs der ALK. Hierzu werden zwei Varianten vorgeschlagen. Mit Variante 1 stehen kantonale ALK auch Versicherten offen, welche nicht im jeweiligen Kanton wohnen, aber dort eine Stelle suchen. Private ALK stehen grundsätzlich allen Versicherten offen (Anpassung von Art. 77 Abs. 1, 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1). Variante 2 schlägt vor, auf Gesetzesänderungen zum Tätigkeitsbereich der ALK zu verzichten.

3.1.3 Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika

Die vorliegende Revision sieht eine Anpassung von Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG vor, um die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit unabhängig von der Höhe der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen. Dadurch kann die Nutzung der Berufspraktika gestärkt werden. Ziel ist, junge Erwachsene bei der Stellensuche kontinuierlich und gezielt zu unterstützen.

3.1.4 Interoperabilität der Informationssysteme

Der Revisionsentwurf sieht vor, Artikel 96c Absatz 1 bis 1^{ter} AVIG sowie Artikel 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989⁸ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) so zu ändern, dass die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Informationssystemen, die von der Ausgleichsstelle der ALV betrieben werden, ermöglicht wird. Die Bearbeitung von Anträgen auf KAE wird dadurch effizienter. Zudem wird vorgeschlagen, Artikel 35 Absatz 3^{ter} Buchstabe f AVG zu ändern, um den Organisatoren von AMM Zugriffe auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu gewähren, damit sie die Teilnahmezertifikate der Versicherten hochladen können.

3.1.5 Datenbekanntgabe

Artikel 97a Absatz 1 Ziffer 8 AVIG wird ergänzt, damit die Datenbekanntgabe im Einzelfall auch an kantonale Fachstellen für die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen erfolgen kann, wenn sie für die Einforderung von ausstehenden oder die Sicherung zukünftiger Unterhaltsbeiträge erforderlich sind.

3.1.6 Präzisierungen, sprachliche und formelle Anpassungen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird darüber hinaus die Gelegenheit genutzt, um notwendige Anpassungen im gesamten AVIG vorzunehmen. Unter anderem werden in den vorgeschlagenen Anpassungen die Kongruenz der drei Sprachversionen verbessert, Präzisierungen vorgenommen, welche Missverständnisse in Zukunft vermeiden können sowie modernere Formulierungen – insbesondere im Bereich der Informatik und des Datenschutzes – verwendet. Im Weiteren wird in der deutschen Version in allen Artikeln dieser Vorlage eine geschlechtsneutrale Sprache angewendet.

⁸ SR 823.11

3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Durch die Umsetzung des ersten Auftrags der Mo. Müller bezüglich der Veröffentlichung der Leistungskennzahlen der ALK wird der Ausgleichsstelle der ALV im Gesetz eine neue Aufgabe übertragen, welche diese jedoch faktisch bereits heute erfüllt. Die Umsetzung erfolgt deshalb innerhalb der bestehenden Strukturen und kostenneutral.

Grundsätzlich sind Pauschalabgeltungen, die sich an den Kosten bei effizienter Leistungserbringung orientieren, sowohl mit Blick auf die Anreizwirkung wie auch für die administrative Entlastung einem System mit der Abgeltung von effektiven Kosten vorzuziehen. Die aktuelle Wahlmöglichkeit zwischen Pauschalabgeltung und effektiven Kosten verringert jedoch die Vorteile bei der Anreizwirkung beträchtlich. Die geplante Schärfung des Bonus und Malus erhöht den Anreiz für einen möglichst kosteneffizienten Vollzug. Dadurch wird eine Senkung der Verwaltungskosten bei den ALK erwartet, die bereits bisher diesem System angehörten. Wie stark dieser Effekt ausfallen wird, ist allerdings nicht prognostizierbar. Bei der letzten verbliebenen pauschal entschädigten ALK könnte der Anreiz zur Kosteneffizienz sinken; dies hängt allerdings von der konkreten Ausgestaltung des Systems ab. Längerfristig sollten keine Mehrausgaben für den Ausgleichsfonds der ALV entstehen, zumal auch bei der Fortführung des aktuellen dualen Systems die Möglichkeit bestünde, dass alle Träger die effektive Abrechnung wählten.

Infolge der Optimierung beim Zugang zu den Berufspraktika ist eine leichte Zunahme der Teilnehmenden bei dieser AMM zu erwarten. Für die Durchführungsstellen sollte daraus jedoch kein erheblicher Mehraufwand resultieren.

Die Umsetzung der neuen Regelung bezüglich des Rechts von Organen der ALV zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche sollte ebenfalls zu keinem erheblichen Mehraufwand führen.

3.3 Umsetzungsfragen

Für den Vollzug der ALV sind auf Bundesebene die Ausgleichsstelle der ALV (geführt durch das SECO) und auf Kantonsebene die jeweiligen Amtsstellen respektive Durchführungsstellen (KAST, ALK, RAV, LAM) sowie privaten ALK zuständig. Zudem sorgt die Ausgleichsstelle der ALV als Aufsichtsbehörde für eine einheitliche Rechtsanwendung, insbesondere durch den Erlass von Weisungen, Durchführung von Revisionen sowie mit Beschwerden und Stellungnahmen an das Bundesgericht.

Präzisierungen der im VE-AVIG enthaltenen Gesetzesbestimmungen auf Stufe Verordnung sind vor allem für die Regelung des Bonus-/Malus-Systems im Bereich der ALK (Art. 92 Abs. 6 VE-AVIG), für die Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika (Art. 64a Abs. 1 Bst. b VE-AVIG) sowie für die Informationssysteme, die durch die Ausgleichsstelle der ALV betrieben werden (Art. 96c VE-AVIG und Art. 35 VE-AVG), erforderlich.

4 Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

4.1 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Art. 11a Abs. 2

Der Gesetzestext wird präzisiert, indem direkt auf den jährlichen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung verwiesen wird. Der aktuelle Verweis auf Artikel 3 Absatz 2 AVIG ist nicht sachdienlich, insbesondere, weil von einem Monats- und nicht von einem Jahresverdienst die Rede ist. Die Anpassung dient der Rechtssicherheit und hilft, Missverständnisse zu vermeiden.

Art. 16 Abs. 2 Einführungssatz und Bst. i

Der Entscheid über die Zumutbarkeit einer Arbeit liegt nicht in der Kompetenz der RAV, sondern der KAST (Art. 85 Abs. 1 Bst. c AVIG). Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 128 V 311 feststellte, stellt der geltende Text ein gesetzgeberisches Versehen dar, das es zu korrigieren gilt.

Bei dieser Gelegenheit wird der Klammerverweis auf den Zwischenverdienst gestrichen, da dieser nicht notwendig ist und den Text unnötig erschwert. Daneben werden in der deutschen Version geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet und die Interpunktion wurde in der französischen Fassung verbessert.

Art. 18c Abs. 2

In der deutschen Version wird in Absatz 2 fälschlicherweise nur von «Altersrente» statt von «Altersleistung» gesprochen. Mit dieser Anpassung wird der Fehler korrigiert und die geforderte sprachliche Kongruenz zwischen dem deutschen, französischen und italienischen Gesetzestext sichergestellt.

Art. 22 Abs. 1

Beim Bezug von ALE ist ein Zuschlag zum Taggeld in der Höhe der Familienzulagen zu entschädigen, die dem Anspruch entspricht, die die versicherte Person hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen würde. Mit Familienzulagen sind die Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Art. 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁹ über die Familienzulagen (FamZG) gemeint. Der Begriff der «Kinderzulagen» unter Buchstabe a im Deutschen und Italienischen greift zu kurz. Um Klarheit zu schaffen, wird im ganzen Artikel in allen drei Sprachversionen nur noch der Begriff «Familienzulagen» verwendet und ein Verweis auf das FamZG eingefügt. Generell wird der gesamte Text der französischen Fassung umformuliert, damit er mit der deutschen und italienischen übereinstimmt. In der deutschen Version wird «der Versicherte» im angepassten Text mit «die versicherte Person» ersetzt, damit die Vorgabe der geschlechtsneutralen Formulierung eingehalten wird.

Art. 27 Abs. 5

Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹⁰ über die Invalidenversicherung (IVG), die am 1. Januar 2022 in Kraft trat (Weiterentwicklung der IV)¹¹, wurde in Artikel 27 AVIG ein neuer Absatz 5 eingefügt. Mit dieser Bestimmung wird die Anzahl der Taggelder der ALV, auf die Personen Anspruch haben, die aufgrund des Wegfalls der ganzen oder eines Teils ihrer Invalidenrente arbeitslos werden, von 90 auf 180 Taggelder erhöht.

Die Artikel 94a AVIG und 68^{septies} IVG, die ebenfalls im Rahmen der IV-Weiterentwicklung eingeführt wurden, sehen vor, dass die Kosten für Taggelder (und AMM) nach Artikel 27 Absatz 5 AVIG ab dem 91. Tag von der IV übernommen werden. Der Gesetzgeber wollte dementsprechend die Anwendung von Artikel 27 Absatz 5 AVIG nur auf Personen beschränken, denen die ganze oder einen Teil der Invalidenrente aus der Invalidenversicherung gestrichen wurde. Um klar hervorzuheben, von welcher Versicherung die gestrichene Invalidenrente zuvor ausbezahlt worden sein muss, wird Artikel 27 Absatz 5 AVIG dahingehend präzisiert, dass es sich um eine Invalidenrente gemäss IVG handeln muss.

⁹ SR 836.2

¹⁰ SR 831.20

¹¹ BBl 2020 5535

Diese Präzisierung schliesst Invalidenrenten anderer Sozialversicherungen (Unfall- und Militärversicherung) explizit aus. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass ein Anspruch auf eine Invalidenrente aus der Invalidenversicherung erst ab einem Mindestinvaliditätsgrad von 40 Prozent besteht, während in der Unfallversicherung 10 Prozent und in der Militärversicherung keine Mindestschwelle erforderlich sind. Wenn eine versicherte Person einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent aufweist, wird die Rente in erster Linie von der Invalidenversicherung bezahlt (Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts). Eine allfällige Rente der Unfall- oder Militärversicherung wird unter Vorbehalt der Überentschädigung nur ergänzend ausbezahlt (Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹³ über die Unfallversicherung und Art. 32 der Verordnung vom 10. November 1993¹⁴ über die Militärversicherung). Der Wegfall des Anspruchs auf eine Invalidenrente, die ausschliesslich von der Unfallversicherung oder der Militärversicherung aufgrund eines Invaliditätsgrades von weniger als 40 Prozent ausgerichtet wird, hat keine hinreichend bedeutsamen Auswirkungen auf die berufliche Situation der versicherten Person und rechtfertigt daher die Erhöhung des Anspruchs auf Arbeitslosen- taggelder nicht.

Die neue Formulierung, wonach der Anspruch auf zusätzliche Taggelder voraussetzt, dass ein Anspruch auf eine Invalidenrente basierend auf dem IVG bestand, bietet zudem bezüglich des Koordinierungsrechts der EU keine Probleme. Leistungen bei Arbeitslosigkeit fallen in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Aufgrund der Tatbestandsgleichstellung gemäss Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004¹⁵ zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit kann für den Anspruch auf die Taggelder nach Artikel 27 Absatz 5 VE-AVIG unter gewissen Voraussetzungen auch der (Teil-)Wegfall von Invalidenrenten aus EU- oder EFTA-Staaten berücksichtigt werden. Personen, die dem Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA) oder dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960¹⁷ zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) unterstehen und die eine Invalidenrente aus einem EU- oder EFTA-Staat bezogen haben, können grundsätzlich ebenfalls Anspruch auf diese Taggelder haben, sofern die Schweiz zuständiger Staat für die Gewährung von Leistungen der ALV ist. Waren die betroffenen Personen während des Bezugs der Invalidenrente jedoch nach schweizerischem Recht nicht in rentenbegründendem Ausmass invalid, haben sie keinen Anspruch auf diese Taggelder.

Art. 60 Abs. 1

Der Begriff «Übungsfirma» existiert in der Praxis nicht mehr. Er wird durch den Begriff «Praxisfirma» ersetzt, der von den betroffenen Kreisen seit mehreren Jahren verwendet wird. Der Begriff «Praxisfirma» entspricht auch besser dem Inhalt der Massnahme. Die Massnahme ermöglicht es den Teilnehmenden, Berufserfahrung zu sammeln und ihre Kenntnisse aufzufrischen, indem sie Tätigkeiten, die dem realen Arbeitsmarkt entsprechen, ausüben, obwohl die Dienstleistungen und Märkte fiktiv sind.

Art. 64a Abs. 1 Bst. b

¹² SR 830.1

¹³ SR 832.20

¹⁴ SR 833.1

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ABl. L 166 vom 30.4. 2004, S. 1; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR 0.831.109.268.1

¹⁶ SR 0.142.112.681

¹⁷ SR 0.632.31

Im Falle erhöhter Arbeitslosigkeit kann der Bundesrat die Teilnahme an Berufspraktika für Personen während einer Wartezeit nach Artikel 18 Absatz 2 AVIG vorsehen. Die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen soll jedoch jederzeit und nicht nur bei hoher Arbeitslosigkeit ermöglicht werden. Dies wird erreicht, indem man in der Verordnung die Bestimmung zur erhöhten Arbeitslosigkeit streicht. Im Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG wird deshalb der zweite Teilsatz gestrichen. Die Gelegenheit wird genutzt, den Begriff «Verwaltung» mit «öffentlichen» zu präzisieren, damit eindeutig ist, welche Art von Verwaltung gemeint ist.

Art. 66 Abs. 2^{bis} und 3

Die aktuelle Formulierung von Absatz 2^{bis} besagt, dass Versicherte, die 50 Jahre oder älter sind, einen Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse für zwölf Monate haben. Diese Formulierung suggeriert somit, dass es nicht möglich ist, den Versicherten über 50 Jahre Einarbeitungszuschüsse von weniger als zwölf Monaten zu gewähren. Die Dauer der Gewährung der Einarbeitungszuschüsse muss jedoch entsprechend dem Bedarf an Einarbeitung festgelegt werden. Je nach Situation ist eine kürzere Einarbeitungszeit ausreichend und muss daher nicht einer Dauer von zwölf Monaten entsprechen. Die Formulierung in Absatz 2^{bis} muss durch den Zusatz «längstens» ergänzt werden, um klarzustellen, dass die Dauer der Einarbeitungszuschüsse an den Einarbeitungsbedarf angepasst werden muss.

In den Absatz 3 der französischen Fassung wird in Anlehnung an die anderen Sprachversionen «mise au courant» mit dem Begriff «période d'initiation» ersetzt.

Variante 1 (Vorschlag des Motionärs):

Anpassung von Art. 77 Abs. 1, 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1:

Art. 77 Abs. 1

Der erste Satz in Absatz 1 wird mit dem wortwörtlichen Vorschlag aus den nachgelieferten Ausführungen des Motionärs ergänzt: «sowie in der Schweiz versicherten Personen, die in jenem Kanton nach Arbeit suchen».

Art. 78 Abs. 2

Dieser Artikel wird gemäss Vorschlag des Motionärs aufgehoben.

Art. 79 Abs. 1 erster Satz

Auch wenn dies in der Motion nicht direkt verlangt wird, ist aufgrund der Streichung von Artikel 78 Absatz 2 dieser Absatz anzupassen. Um die Kongruenz im Gesetz beizubehalten, ist in Absatz 1 von Artikel 79 «allfällige Beschränkungen des Tätigkeitsbereichs» zu streichen.

Variante 2 (Empfehlung des Bundesrates):

Keine Anpassung der Art. 77 Abs. 1, 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1

Art. 79 Abs. 3 erster Satz

Der Zahlungsverkehr der ALV umfasst heute in der Praxis keine Barauszahlungen mehr. Der Teilsatz «mit Ausnahme von Barauszahlungen» wird in Absatz 3 im ersten Satz daher ersatzlos gestrichen. «Postcheckkonto» gibt es nicht mehr, daher wird neu «Postkonto» verwendet.

Art. 83 Abs. 1 Bst. i

In Absatz 1 wird der Buchstabe i wieder verwendet für die Bestimmung, dass die Ausgleichsstelle der ALV die Leistungskennzahlen der ALK zu veröffentlichen hat.

Diese Leistungskennzahlen umfassen insbesondere die in der Mo. Müller geforderten Daten zu Verwaltungskostenentschädigung, Mittelverwendung und Effizienz der einzelnen ALK. Die Ausgleichsstelle der ALV hat diese Zahlen demzufolge mindestens einmal jährlich öffentlich zu publizieren. Der erste Auftrag der Mo. Müller wird damit explizit im Gesetz verankert. Mit dieser Regelung wird Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Art. 85 Abs. 1 Bst. g

Der zweite Satzteil unter Buchstabe g wird gestrichen, da die Grundlagen für diese Bestimmung bereits im Rahmen einer früheren Gesetzesrevision aufgehoben wurden. Zudem wird die französische Fassung an die Formulierungen von Artikel 30 Absatz 1 AVIG angepasst.

Art. 85b Abs. 4

Der derzeitige Text in der französischen Fassung ist ungenau, da er den Eindruck erweckt, der Bundesrat lege die beruflichen Anforderungen nur für diejenige Person fest, die die Arbeitsvermittlung leitet. Der Text wird dahingehend präzisiert, dass diese Anforderungen für alle Personen, die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung übernehmen, gelten.

Art. 92 Abs. 6 4. Satz

Der 4. Satz in Absatz 6 wird mit «anhand eines Bonus-/Malus-Systems» ergänzt, damit für ein solches Entschädigungssystem eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Der Begriff «in Abhängigkeit» wird durch die korrekte Formulierung «entsprechend der» ersetzt.

Art. 95 Abs. 3

Der Gesetzestext wird in den drei Sprachen harmonisiert und verbessert. In der französischen Fassung wird der Ausdruck «le cas échéant» gestrichen. In allen drei Fassungen wird der Begriff «Erlassgesuch» in die Mehrzahl gesetzt.

Art. 96c Abs. 1 bis 1^{ter} und 1^{quater} Bst. b

Die Änderung von Absatz 1 ermöglicht es, den Zugriff der Vollzugsorgane auf die Daten der ALV nach Massgabe der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben zu gewähren und nicht mehr nach Massgabe des Informationssystems, in dem diese Daten gespeichert sind. Da die von der Ausgleichsstelle der ALV betriebenen Informationssysteme teils im AVIG und teils im AVG geregelt sind, wird Artikel 35 Absatz 3 AVG analog zu Artikel 96c Absatz 1 AVIG geändert. Die Neufassung von Artikel 96c Absatz 1 AVIG und Artikel 35 Absatz 3 AVG ändert nichts daran, auf welche Daten der ALV die Vollzugsorgane Zugriff haben. Es ermöglicht diesen so, über die verschiedenen Arbeitsinstrumente der ALV auf die Daten zurückzugreifen, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Insbesondere sollen die KAST mit dieser Änderung die Möglichkeit erhalten, Voranmeldungen von Kurzarbeit direkt im Informationssystem für die Auszahlung der Leistungen der ALV zu bearbeiten. Die Bearbeitung von Anträgen auf KAE wird dadurch effizienter.

Durch diese neue Interoperabilität der Informationssysteme braucht es keinen Verweis mehr auf das AVG und Absatz 1^{bis} ist daher zu streichen.

Absatz 1^{ter} ist zu streichen, da der neue Absatz 1 den Vollzugsorganen bereits den Zugriff auf das Informationssystem zur Analyse der Arbeitsmarktdaten ermöglicht, wenn dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

In Absatz 1^{quater} Buchstabe b wird die Abkürzung «RAV» für regionales Arbeitsvermittlungszentrum ausgeschrieben, weil im AVIG eine solche Abkürzung nicht verwendet wird.

Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und f Ziff. 6 und 8

Unter Buchstabe c^{bis} werden die drei Sprachversionen harmonisiert. Buchstabe f wird mit einer Ziffer 8 ergänzt, damit die Datenbekanntgabe auch an kantonale Fachstellen für die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen erfolgen kann. Am 1. Januar 2022 trat die neue Verordnung vom 6. Dezember 2019¹⁸ über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen in Kraft. Für die korrekte Einführung der Abkürzung des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁹ ist Ziffer 6 entsprechend anzupassen.

Art. 113 Abs. 2 Bst. d und g

Unter Buchstabe d ist der Verweis zu korrigieren. Buchstabe g wird aufgehoben, da die Kantone keine Feiertage mehr bezeichnen, an welchen Anspruch auf ALE besteht. Er verweist auf Artikel 19 AVIG, welcher bereits im Jahre 2002 ersatzlos gestrichen wurde.

4.2 Änderung eines anderen Erlasses (Arbeitsvermittlungsgesetz)

Art. 28 Abs. 3 und 4

Absatz 3 dieses Artikels bezieht sich auf Artikel 72 AVIG, der durch die Revision des AVIG²⁰, welche am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, aufgehoben wurde. Dabei wurde Artikel 72 AVIG neu in Artikel 64a AVIG integriert. Daher wird der Verweis auf Artikel 72 durch Artikel 64a AVIG ersetzt. Mit der erstmaligen Nennung des AVIG wird die entsprechende Abkürzung «AVIG» eingeführt. Ebenfalls wird die Formulierung «Organisation von Programmen zur Arbeitsbeschaffung» entsprechend dem in Artikel 64a AVIG verwendeten Begriff der «Beschäftigungsmassnahmen» ersetzt.

Absatz 4 erwähnt den ersten und den letzten Artikel, die sich auf die AMM beziehen - Artikel 59 bis 72 AVIG. Da der ehemalige Artikel 72 des AVIG durch die Revision des AVIG²¹, welche am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, aufgehoben wurde, wird dieser durch Artikel 71d AVIG ersetzt, der nun den letzten Artikel im Kapitel AMM des AVIG darstellt. Daneben werden in der deutschen Version geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

Art. 33a Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b

Das zitierte Gesetz ist mit der Abkürzung «AVIG» aufzuführen. Die Abkürzung wird in Artikel 28 Absatz 3 eingeführt. Im Einleitungssatz in der französischen Version wird der Begriff «personnelles» gestrichen, weil er überflüssig ist (vgl. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²² über den Datenschutz)

Art. 34a Abs. 8

In einem neuen Absatz 8 wird die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Datenbekanntgaben festgehalten.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3, 3^{ter} Bst. d und f und 3^{quater}

¹⁸ SR 211.214.32

¹⁹ SR 210

²⁰ AS 2003 1728; BBl 2001 2245

²¹ AS 2003 1728; BBl 2001 2245

²² SR 235.1

In Absatz 1 wird das zitierte Gesetz mit der Abkürzung «AVIG» abgebildet. Die Abkürzung wird in Artikel 28 Absatz 3 eingeführt.

Absatz 3 wird analog zu Artikel 96c Absatz 1 VE-AVIG angepasst, um die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der ALV betriebenen Informationssystemen zu ermöglichen. Durch diese allgemeine Formulierung des Grundsatzes ist Absatz 3 neu zu strukturieren. Die Buchstaben c bis e können demzufolge aufgehoben werden, da darin die Durchführungsstellen der ALV genannt werden. Die gesetzliche Grundlage für die Zugriffe der unter den Buchstaben g, j^{bis} und k genannten Organe, die nicht Vollzugsorgane des AVIG oder des AVG sind, werden neu unter Absatz 3^{quater} in die Buchstaben a bis c verschoben.

Unter Absatz 3^{ter} wird unter Buchstabe d die Nennung der RAV gestrichen. Die RAV sind Durchführungsstellen der ALV und sind nach der neuen Gesetzssystematik nicht mehr explizit aufzuführen (vgl. Art. 35 Abs. 3 VE-AVIG). Unter Buchstabe f werden neu die Organisatoren von AMM aufgeführt, damit sie Teilnahmebescheinigungen von Versicherten auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung hochladen können.

Art. 35a Abs. 1 Einleitungssatz

Der Titel des Gesetzes wird mit der Abkürzung «AVIG» eingeführt und «Versicherter» wird mit «von versicherten Personen» ersetzt. In der französischen Version wird der Ausdruck «cas par cas» durch «au cas par cas» ersetzt.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Für den Vollzug des AVIG und der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss AVG werden die Träger der ALK sowie die KAST, die RAV und die LAM aus dem Ausgleichsfonds der ALV entschädigt (Art. 92 Abs. 6 bzw. 7 AVIG). Die ordentlichen Erträge des Ausgleichsfonds der ALV stammen zu rund 90 Prozent aus Lohnbeiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern und zu rund 10 Prozent aus Beiträgen von Bund und Kantonen. Die Höhe dieser Beiträge leiten sich aus einem definierten Prozentsatz der beitragspflichtigen Lohnsumme ab und sind gesetzlich gebunden (Art. 90 Bst. b, 90a Abs. 1 und 92 Abs. 7^{bis} AVIG).

Die vorliegende Gesetzesrevision sieht diesbezüglich keine Änderungen vor und hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

5.2 Auswirkungen auf den Ausgleichsfonds der ALV

Die Auswirkungen der Vorlage auf den Ausgleichsfonds der ALV können basierend auf Schätzungen teilweise beziffert werden.

Die Schärfung des Bonus und Malus erhöht an sich die Anreize für einen möglichst kosteneffizienten Vollzug bei ALK, die bislang dieses Abrechnungssystem gewählt hatten. Dies lässt eine Senkung der Verwaltungskosten bei diesen ALK erwarten. Da diese Anreize jedoch grundsätzlich bereits unter dem bisherigen System bestanden haben, ist es schwierig vorauszusagen, wie hoch die zusätzlichen Einsparungen tatsächlich ausfallen werden. Demgegenüber sind die Effizienzreize im Bonus-/Malus-System insgesamt schwächer als im Pauschalsystem. Für die zuletzt pauschal abrechnende ALK dürfte sich daher der Anreiz zu Kosteneffizienz tendenziell reduzieren. Damit die finanziellen Anreize mindestens gleich hoch wie bisher bleiben, wird die Bonussumme von bisher 500 000 Franken voraussichtlich erhöht werden müssen, da künftig alle ALK die effektiven Kosten abrechnen. Längerfristig sollten diese Mehrausgaben aber durch tiefere Verwaltungskosten ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen der Abschaffung des Pauschalsystems hängen von den effektiven Kosten der bisher pauschalabrechnenden ALK ab. Bei tiefen Verwaltungskosten ergeben sich künftig Einsparungen für den Ausgleichsfonds der ALV, da er nur die effektiven Kosten tragen muss. Andererseits erhöhen sich die Kosten in Jahren mit überdurchschnittlich hohen Verwaltungskosten, da diese Differenz bisher vom Kassenträger der ALK beglichen werden musste, neu aber auch durch den Ausgleichsfonds der ALV gedeckt wird. Die in Verordnung und Vereinbarung zu regelnden Parameter des Anreiz- und Entschädigungssystems sind so festzulegen, dass die Abschaffung des Pauschalsystems nicht zu einer Mehrbelastung des Ausgleichsfonds der ALV führt.

Allfällige Mehraufwände und Investitionen, welche bei den ALK durch die Aufhebung der Beschränkung des Tätigkeitsbereichs bei Wahl der Variante 1 anfallen könnten, gehen als zusätzliche Verwaltungskosten zu Lasten des Ausgleichsfonds der ALV. Sie sind schwer abschätzbar.

Zusätzliche Aufwände für den Ausgleichsfonds der ALV verursacht die Gewährung von Berufspraktika ausserhalb von Perioden erhöhter Arbeitslosigkeit. Es wird während der besonderen Wartezeit mit ungefähr 200 Berufspraktika mehr pro Jahr gerechnet. Dies ergibt ausserhalb von Perioden erhöhter Arbeitslosigkeit zusätzliche Kosten von 102 Franken pro Tag während einer Praktikumsdauer von zwei bis drei Monaten. Für die Ausgleichsstelle der ALV resultieren somit zusätzliche Kosten von geschätzt 800 000 Franken bis maximal einer Million Franken pro Jahr. Langfristig kann mit einer Einsparung der Taggelder gerechnet werden, da eine dauerhafte Integration von jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt das Risiko mindert, im Laufe ihrer beruflichen Laufbahn wiederholt Taggelder beziehen zu müssen.

Die übrigen Gesetzesanpassungen können innerhalb der bestehenden Strukturen kostenneutral umgesetzt werden.

5.3 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Da die Verwaltungskosten der durch die Kantone geführten öffentlichen ALK durch den Ausgleichsfonds der ALV entschädigt werden – mit Ausnahme allfälliger Maluszahlungen –, ergeben sich aus der Gesetzesvorlage keine finanziellen Folgen für die Kantone. Die Schärfung des Bonus-/Malus-Systems erhöht zwar theoretisch das Risiko von Malusforderungen für die Kantone. Da dieses jedoch nur sehr ineffiziente ALK betreffen wird, können die Kantone es durch entsprechende effizienzsteigernde Massnahmen minimieren bzw. eliminieren. Zudem erhöht sich gleichzeitig auch die Chance auf (höhere) Boni. Somit gibt es bei Variante 2 keine finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen Budgets. Bei Variante 1 können Mehrkosten hingegen nicht ausgeschlossen werden, da mit Situationen zu rechnen ist, in denen einzelne öffentliche ALK durch den Verlust an Marktanteilen mit hohen (Fix-)Kosten pro Leistungspunkt und daher mit Maluszahlungen konfrontiert sein werden.

Infolge eines Wechsels des Entschädigungssystems sind in den Kantonen keine zusätzlichen administrativen Aufwände zu erwarten. Seit dem Jahr 2019 werden in allen öffentlichen ALK die effektiven Verwaltungskosten – auf Basis des Bonus-/Malus-Systems – entschädigt. Der administrative Aufwand der kantonalen Vollzugstellen nimmt möglicherweise lediglich aufgrund vermehrter Einsätze von Berufspraktika zu, da deren Einsatz nicht mehr durch die Höhe der Arbeitslosigkeit beschränkt wird. Die Aufgabe der Vollzugstellen bleibt jedoch unverändert und die daraus entstehenden Zusatzkosten werden durch den Ausgleichsfonds der ALV getragen.

Auf Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen oder Berggebiete hat die Vorlage keine Auswirkungen.

5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Analog zu den öffentlichen ALK hat die Gesetzesvorlage für diejenigen Träger von privaten ALK, welche bereits jetzt das Entschädigungssystem der effektiven Verwaltungskosten gewählt haben, keine administrative Auswirkung. Finanzielle Auswirkungen hat die Vorlage für private Träger nur dann, wenn die Verwaltungskosten ihrer ALK über der Malusgrenze liegen. Das Risiko einer durch die Trägerorganisation zu begleichenen Maluszahlung wird durch die Vorlage jedoch nicht per se erhöht.

Demgegenüber ergeben sich für die einzige bislang pauschalabrechnende private ALK durch die Umstellung des Entschädigungssystems zusätzliche einmalige sowie jährlich wiederkehrende administrative Aufwände. Die voraussichtlich moderaten finanziellen Folgen dieser Aufwände werden jedoch durch die Verwaltungskostenentschädigung gedeckt und gehen daher zu Lasten des Ausgleichsfonds der ALV (sofern die Malusgrenze nicht überschritten wird). Durch den Wegfall der Pauschalentschädigung fällt der mögliche finanzielle Erfolg bei unterdurchschnittlichen Verwaltungskosten tiefer aus, da die Bonuszahlungen bei gleichen Effizienzwerten geringer sind als die möglichen Überschüsse aus der Pauschale. Auf der anderen Seite muss der Träger bei überdurchschnittlich hohen Verwaltungskosten das Defizit nicht mehr selbst tragen, da es bis zur Malusgrenze vollständig und darüber hinaus teilweise vom Ausgleichsfonds der ALV übernommen wird.

Allfällige Mehraufwände und Investitionen, welche durch die Aufhebung der Beschränkung des Tätigkeitsbereichs der ALK bei Wahl der Variante 1 entstehen könnten, fielen nicht als Kosten bei den privaten ALK an, da sie mit der Verwaltungskostenentschädigung durch den Ausgleichsfonds der ALV übernommen würden, sofern sie unterhalb der Malusgrenze liegen.

Gesamtwirtschaftlich negative Effekte sind aufgrund eines allfälligen Effizienzverlusts durch die Abschaffung des Pauschalensystems oder allfälliger Mehraufwände infolge einer Überschreitung der Malusgrenze durch öffentliche oder private ALK nicht zu erwarten. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass gesamtwirtschaftlich mit einem langfristig positiven Effekt der Vorlage zu rechnen ist. So profitieren künftig Arbeitnehmende und Unternehmen von den zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten der Berufspraktika. Unabhängig von der Höhe der Arbeitslosigkeit ist es gerade bei jungen Erwachsenen entscheidend, rasch zu handeln, um negative längerfristige Konsequenzen auf ihre Erwerbstätigkeit zu vermeiden. Durch den Zugang zu einem Berufspraktikum während der Arbeitslosigkeit kann die berufliche Laufbahn entscheidend beeinflusst werden. Die kurzfristigen Mehrausgaben, die durch den Einsatz des Praktikums entstehen, können sich somit längerfristig, durch eine Zunahme erwerbsfähiger und -tätiger Personen, positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirken.

5.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für junge Erwachsene, vor allem für Stellensuchende mit besonderem Unterstützungsbedarf, kann ein Berufspraktikum nicht nur Ausgangspunkt für die berufliche Integration sein, sondern letztlich auch eine positive Auswirkung sowohl auf das soziale Umfeld als auch auf deren langfristigen sozioökonomischen Perspektiven haben.

5.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Die gesetzlichen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.

5.7 Andere Auswirkungen

Es sind keine anderen Auswirkungen zu erwarten.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 114 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)²³, die dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich der ALV gibt. Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist (Art. 41 Abs. 2 BV).

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die materiellen Änderungen dieser Vorlage betreffen das Entschädigungssystem der Verwaltungskosten der ALK, die Berufspraktika, die Interoperabilität der Informationssysteme, die durch die Ausgleichsstelle der ALV betrieben werden und die Datenbekanntgabe an die Inkassohilfen für familienrechtliche Unterhaltsansprüche.

Das Übereinkommen Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1988²⁴ über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, das von der Schweiz am 17. Oktober 1990 ratifiziert worden ist, hat keine Auswirkungen auf die vorliegende Teilrevision des AVIG. Das EFTA-Übereinkommen sowie das FZA, aufgrund deren die Schweiz äquivalente Bestimmungen zu den Koordinierungsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009²⁵ erlässt, haben ebenfalls keine Auswirkungen auf die Vorlage.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Koordinationssystems sind die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien mit den eigenen Staatsangehörigen, die Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche und die Auszahlung von Leistungen im ganzen europäischen Raum. Das Recht der EU sieht hingegen keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit vor.

Dieses Koordinierungssystem beruht auf folgenden Grundprinzipien: Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien und Staatsangehörigen des eigenen Landes, Aufrechterhaltung erworbener Rechte und Auszahlung von Leistungen im gesamten europäischen Raum. Das EU-Recht sieht jedoch keine Harmonisierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vor.

Die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage kollidieren nicht mit den europäischen, die in der Schweiz anwendbar sind und sind ebenfalls mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

6.3 Erlassform

Nach Artikel 164 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Ausgehend von den vorgesehenen Änderungen entspricht die gewählte Erlassform dem Verfassungsartikel.

6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen geschaffen noch neue Verpflichtungskredite beschlossen.

²³ SR 101

²⁴ SR 0.822.726.8

²⁵ SR 0.831.109.268.11

6.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Die Normen betreffend Aufgabenteilung oder Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone sind durch die Vorlage nicht betroffen.

6.6 Delegation von Rechtsbefugnissen

Die Vorlage sieht keine neuen Rechtsetzungsdelegationen an den Bundesrat vor.

6.7 Datenschutz

Das neue Datenschutzgesetz²⁶ wird am 1. September 2023 in Kraft treten, das bedeutet, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Revisionsentwurfs. Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 96c AVIG und Artikel 35 AVG tragen den erhöhten Transparenz-anforderungen Rechnung, die das neue Datenschutzgesetz erfordert. Der Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, indem der Zugriff der Durchführungsstellen auf die in den von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme enthaltenen Daten auf diejenigen Daten beschränkt wird, die für die Erfüllung von bestimmten gesetzlichen Aufgaben, die in Artikel 81 und 85 AVIG präzisiert sind, erforderlich sind.

²⁶ BBl 2017 7193

Abkürzungsverzeichnis

ALK	Arbeitslosenkasse
ALE	Arbeitslosenschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung (nach AVIG)
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahme (der ALV)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; SR 830.1
AVG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz); SR 823.11
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz); SR 837.0
AVIV	Verordnung vom 26. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung); SR 837.02
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999; SR 101
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen); SR 0.142.112.681
IV	Invalidenversicherung (nach IVG)
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; SR 831.20
KAE	Kurzarbeitsentschädigung (nach AVIG)
KAST	Kantonale Amtsstelle (der ALV)
LAM	Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen
Mo.	Motion
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtsammlung)

VE-AVG In die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf der Änderung des AVG
VE-AVIG In die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf der Änderung des AVIG
WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Anhang: Übersichtstabelle über die verwendeten Daten

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung	Bemerkungen
S. 7, Tabelle 1: Marktanteile ALE nach Wohnkanton und ALK 2021	Quelle: Auszahlungssystem der ALV. Anteil der durch die jeweilige ALK ausbezahlten ALE (Betrag) am Total ausbezahlte ALE an im jeweiligen Kanton wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger.	2021	
S. 9: ...zwischen der Grösse des Einzugsgebiets der ALK und ihrer Effizienz kein Zusammenhang festgestellt werden kann.	Messgrösse für die Effizienz: Verwaltungskosten pro Leistungspunkt; Messgrösse Einzugsgebiet / Grösse der ALK: Anzahl Leistungspunkte.	2021	
S. 9: Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, weisen die kantonalen ALK in allen Kantonen ausser dem Tessin den grössten Marktanteil auf...	Siehe Erläuterungen zu Tabelle 1.		
S. 22: Für die Ausgleichsstelle der ALV resultieren somit zusätzliche Kosten von geschätzt 800 000 Franken bis maximal einer Million Franken pro Jahr.	Quelle : Daten aus LAMDA (Informationssystem für die Analysen von Arbeitsmarktdaten) zur Berechnung der Differenz der Anzahl Berufspraktika zwischen den Jahren, in denen die Möglichkeit bestand während der Wartezeit ein Praktikum zu absolvieren und den Jahren, in denen es nicht möglich war, sowie zur Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Praktika. Das Mindesttaggeld für Versicherte von 102 Franken ist in Art. 81b AVIV definiert.	2014 à 2021	